

An die  
Verbandsgemeindeverwaltung Hillesheim  
Fachbereich III – Planen, Bauen, Umwelt  
Burgstraße 6  
D – 54576 Hillesheim

**II. Änderung/ Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes  
der Verbandsgemeinde Hillesheim –Teilbereich Windkraft**  
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Flesten den 30.12.2013

die Bürgerinitiative „Sturm im Wald e.V.“, Flesten, möchte sich hiermit - im Rahmen des vom Verbandsgemeinderat Hillesheim beschlossenen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 (1) BauGB zum **Entwurf der II. Änderung-/Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hillesheim** (Teilaspekt „Windkraft“) – zu den vorliegenden Unterlagen äußern und Anregungen und Bedenken vortragen.

**Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen<sup>1</sup> lehnen wir, die im vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes „Teilfortschreibung Windkraft“ der VG Hillesheim dargestellten „Windkraft-Sondergebiete (Nr. B, C, D, E, F und G) aus rechtlichen und fachlichen Gründen ab.**

Gleichzeitig teilen wir Ihnen bereits heute mit, dass wir das weitere Verfahren zur Ausweisung der geplanten „Windkraft-Sondergebiete“ innerhalb der Verbandsgemeinde Hillesheim weiterhin kritisch begleiten und auch weitere eigene Umweltuntersuchungen (Fauna, Biotope etc.) in den betroffenen Gebieten durchführen werden. Unsere Ablehnung der angedachten Windkraft-Sondergebiete begründen wir nachfolgend:

**1. Nachhaltige Schädigung des Freizeit- und Erholungswertes eines wertvollen Erholungsgebietes**

Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das „Recht auf Erholung und Freizeit“ ein elementares Menschenrecht. Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche. Sie verursachen unangenehme Lichtreflexe. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik irritiert das menschliche Auge in unangenehmer Weise. Der Mensch findet dieser Umgebung keine Stille und keine Ruhe,

---

<sup>1</sup> BGH-Plan (10/2013): Flächennutzungsplan –Teilfortschreibung Windenergie.- Teil 1 – Städtebauliche Begründung; Teil 2 – Umweltbericht (Vorentwurf) Fassung zur vorgezogenen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4 (1) BauGB, 10/2013;

ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich. Wir halten es für unbedingt wichtig, den gegebenen freien Charakter der Eifellandschaft, die auch Aussichtsmöglichkeiten auf die Vulkankuppen des angrenzenden Ahrgebirges (Nürburg, Aremberg etc.) und die Vulkaneifel bei Kelberg (z.B. Hochkelberg) bietet, von weithin sichtbaren Windkraftanlagen freizuhalten.

Die europaweit einzigartige Vulkanlandschaft der Eifel ist ein wesentlicher Bestandteil, der touristische Kernidentität der VG Hillesheim. Der Tourismus hat in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung erfahren und deutlich an Attraktivität in der VG Hillesheim gewonnen. Der **Eifelsteig** wurde eröffnet und sehr gut angenommen. Die 8. Etappe des Eifelsteig von „Mirbach bis Hillesheim“ führt im geringen Abstand entlang der geplanten Windkraft-Sondergebiete D und E. Die anderen Sondergebiete B, C sind weithin von der Wanderroute aus sichtbar und hörbar! Je nach Witterung werden die Eiskrusten an den Rotorblättern dicker und schwerer. Zugleich zerren die enormen Fliehkräfte an ihnen und irgendwann lösen sie sich und schießen als Eisplatten wie Geschosse mit bis zu 400 km/h davon. Ihre Reichweite hängt von der jeweiligen Stellung des Rotorblattes und seiner Radialgeschwindigkeit zum Zeitpunkt der Ablösung ab. Deshalb können die Eisgeschosse unmittelbar am Turm einschlagen. **Sie können aber auch an jedem anderen Punkt in einem Umkreis von einigen hundert Metern um das Windrad herum einschlagen**, wobei der Wind sie zusätzlich ablenkt. Die mittlerweile technisch möglichen Heizungen in den Rotorblättern der WEA, sind scheinbar sehr anfällig und kosten, wegen der enormen Rotorfläche, sehr viel Strom, der die Energieausbeute deutlich reduziert und deshalb häufig nicht zum Einsatz kommt. In diesem Zusammenhang sollte auch die aktuelle Mitteilung vom 20.12.2013 des Bündnisses „Energie-Mensch-Natur“ Beachtung finden:

**Auszug: (Region Soonwald)<sup>2</sup> „Gefahr durch Eisschlag“ – Wanderung zu den Windrädern von GRÜNEN abgesagt!**

Am 3. Adventssonntag hätte man auf seinem Sonntagsspaziergang rund um den Windpark Hochsteinchen/Ellern (Soonwald) auf eine Gruppe treffen sollen, die sich über ein *"Best-practice-Beispiel Windkraft im Wald"* informieren wollte. Der grüne Bundestagsabgeordnete Oliver Krischer hatte Interessierte aus seinem Wahlkreis Düren eingeladen. Staatssekretär Griese (Grüne) und ein Vertreter der Fa. JUWI sollten anwesend sein und Fragen beantworten. Auch Mitglieder der BI Windkraftfreier Soonwald und des Vereins "Natur- und Menschenschutz - Windkraft!SooNicht - e.V." hätten sich gerne zwanglos dazu begeben und die Gelegenheit genutzt, um Fragen zu stellen oder auch mögliche Antworten zu hinterfragen. Nun wurde dieser Ausflug kurzfristig mit folgender Begründung abgesagt: **"leider müssen wir die für Sonntag, den 15.12.2013 geplante Exkursion in den Hunsrück verschieben. Es hat sich leider ergeben, dass die Anlage auf Grund von Eisbildung und den damit verbundenen möglichen Eisschlag, nur unter Risiko betreten werden kann."** Da ergibt sich für den regelmäßigen Soonwald-Spaziergänger eine sehr wichtige Frage: darf man sich darauf einstellen, dass von ca. November bis März der Aufenthalt rund um Windräder möglichst zu vermeiden ist?

**Wir fragen uns, soll der Eifelsteig und die Waldwege in den geplanten Sondergebieten künftig wegen drohendem Eisschlag in den Winter- und Frühjahrsmonaten gesperrt werden?** Gerade sanfte Tourismus führt zu einer nachhaltigen Entwicklung der Landschaft

---

<sup>2</sup> Pressemitteilung der Initiative „Energie, Mensch, Natur“ vom 20.12.2013; bereitgestellt unter [www.energie-mensch-natur.de](http://www.energie-mensch-natur.de);

und der Region und zu langfristigen Einnahmen für die Bevölkerung. Viele Bürger leben vom Tourismus (z.B. Ferienhäuser, Hotels, Gastronomie, Einzelhandel etc.) und sind auf diese Einnahmen dringen angewiesen. Zu den oben genannten Negativwirkungen der WEA können noch folgende hinzugerechnet werden: Schattenwurf (Disco-Effekt), Druckschwankungen, Unterdruckgeräusche, Bremsgeräusche, visuelle und optische Beeinträchtigung durch nächtliche, blinkende Beleuchtungen der Anlagen u.s.w;

**Es ist sehr fraglich, ob die paar geplanten Windräder diesen drohenden finanziellen Verlust wirklich rechtfertigen!**

## **2. Zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild**

Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies ist nach unserer Auffassung bei Umsetzung der vorliegenden Windkraft-Sondergebiete B, C, D, E, F und G der Fall. Die ganze Region lebt von der einzigartigen Landschaft der Vulkaneifel. Der Fremdenverkehr hat seit einigen Jahren eine deutliche Aufwärtstendenz. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im §1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden.

## **3. Entwertung des Naturpark „Vulkaneifel“**

Wir sind der Auffassung, dass es dem Schutzzweck gemäß § 5 (1) Ziffer 1-6 der Verordnung vom 07.05.2010 des Naturpark „Vulkaneifel“ zuwider läuft, wenn innerhalb der rechtskräftig ausgewiesenen Schutzgebietsfläche zahlreiche Windenergieanlagen aufgestellt werden. Der Landschaftscharakter wird komplett verändert und der landschaftsgebundene Schutzzweck ist nicht mehr gegeben. Wir fordern deshalb, die Erhaltung des lokalen Landschaftsbildes und die Aufrechterhaltung der Verbote und Schutzziele der Naturparkverordnung, in der bauliche Anlagen im Außenbereich gemäß § 8 (1) Ziffer 1, 3, 4 u. 5 verboten sind. Die vorhandenen übergeordneten Rechtsverordnungen (hier Naturparkverordnung) stehen regelmäßig einer Privilegierung der Windanlagen im Außenbereich entgegen.

**Wir fordern deshalb den langfristigen Schutz unserer einmaligen Vulkanlandschaft, wie es die relativ aktuelle Rechtsverordnung des Naturparks vorsieht.** Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung.

## **4. Biotopkomplex „Waldgebiet nördlich von Berndorf“ BK-5606-0710-2010 (884,01 ha)**

Wir sind der festen Überzeugung, dass die Umsetzung der Planung von Windkraft-

Sondergebieten (hier: B, C, D) im Umfeld und in weiten Teilen auch innerhalb des regional bedeutsamen Biotopkomplexes „Waldgebiet nördlich von Berndorf“ dem Schutzzweck zuwider läuft. Wenn innerhalb des ausgewiesenen Biotopkomplexes zahlreiche Windenergieanlagen aufgestellt werden, wird der schutzwürdige Biotopcharakter komplett verändert und der landschaftsgebundene Schutzzweck ist nicht mehr gegeben. Gleichzeitig wird in der amtlichen Begründung des Biotopkomplexes die Unzerschnittenheit als wichtiges Merkmal sowie zahlreiche schutzwürdige Laubwälder, die allesamt geschützte und auch prioritäre FFH-Lebensraumtypen (LRT Buchenwälder 9110, 9120, 91E0\* etc.) sind, genannt.

## **5. Schall- und Infraschallwirkungen**

Der festgelegte Abstand von 1.000 m zu angrenzenden Wohnbereichen ist deutlich zu gering angesetzt! Es ist uns unverständlich, wie entgegen den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes ("Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz?", Bundesgesundheitsbl – Gesundheitsforsch – Gesundheitsschutz 12.2007 1582 ff.) ein Abstand von 1.000 m zwischen den möglichen Windkraftanlagen und der Wohnbebauung ausreichend sein soll. Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar. In einer neuen Studie (Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover; Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften) haben die Autoren bei einer Windkraftanlage (Baujahr 2000, Leistung 1.500 KW, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m, Rotationsgeschwindigkeit 16 rpm) Infraschall noch in 12 km Entfernung nachweisen können.

Es ist kein Geheimnis und ist auch nachgewiesen, dass moderne Anlagen mit ihrer wesentlich größeren Dimensionierung an Rotordurchmessern und somit Rotorgeschwindigkeiten, erheblich intensiveren Infraschall erzeugen als in der Studie berücksichtigt. Wir fordern deshalb dringend, im Namen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, den Abstand zwischen der Wohnbebauung (auch geplante Bauflächen) und den geplanten Windkraft-Sondergebieten deutlich zu erhöhen und zumindest auf **2.500 Meter** zu erweitern. Für die Wirkungen des Infraschalls wäre auch dieser Abstand noch zu gering!

## **6. Immobilienwertverlust**

Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien. Mittlerweile wird von vielen Maklern bestätigt, dass es in der Nähe von Windkraftanlagen zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien kommt. Die Universität in Frankfurt am Main hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Immobilien in aller Regel schwer verkäuflich werden, wenn in der Nähe ein Windrad steht. Faktoren die zur Wertminderung führen sind: Schattenwurf, der hörbare Lärm, der Infraschall, befürchtete Gesundheitsgefahren wie Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Beklemmungsgefühl und das stark veränderte Landschaftsbild. Aber auch schon die bloße Annahme solcher Störfaktoren führt, bereits zur Wertminderung der Immobilien. Durch Wertverlust der Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen entsteht ein unüberschaubarer volkswirtschaftlicher Schaden. Der Verbandschef (Eigentümerverband Haus & Grund) Jochem Schlotmann erklärt, dass Immobilienbesitzer, die in der Nähe der Windkraftanlagen wohnen, mit empfindlichen Wertverlusten rechnen müssen. Er fordert eine gesetzliche

Ausgleichszahlung für Immobilienbesitzer. Da der Staat Windkraft subventioniert, dürfen nicht einseitig auf Kosten der Allgemeinheit lediglich ein paar Investoren Gewinne einfahren. In Dänemark ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden über Ausgleichszahlungen seit 2009 gesetzlich geregelt.

## **7. Unzureichende Windgeschwindigkeiten (Schwachwindgebiet)**

Der Windatlas Rheinland-Pfalz ([www.windatlas.rlp.de](http://www.windatlas.rlp.de), MfWKEL, 2013) weist für die angedachten Windkraft-Sondergebiete B, C, D sowie E durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 6,0-6,4 m/sec. in 100-Meter Höhe ü. Grund aus. Aus den Unterlagen des Windatlas RLP geht zudem hervor, dass die Windgeschwindigkeiten über Waldflächen standartmäßig aufgrund der sogenannten Oberflächenrauheit um 0,3-0,5 m/sec. abgesenkt werden müssen, da dieses nicht in der Kartendarstellung enthalten ist. D.h. die tatsächliche durchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt hiernach bei 5,5-6,1 m/sec. in 100-Meter ü. Gelände. Hinzu kommt noch, dass die geplanten Windkraft-Sondergebiete überhaupt nicht in der vom Land RLP angedachten 80%-Referenzertragsfläche bei 140-Meter über Grund gemäß Windatlas liegen und somit sowohl aus wirtschaftlicher als auch unter Naturschutzgesichtspunkten für eine sozial- und naturverträgliche Ausweisung von Sondergebieten im FNP ohnehin nicht in Frage kommen.

## **8. Fehlende Strategische Umweltprüfung (SUP)**

Die Verbandsgemeinde ist gesetzlich verpflichtet eine strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 14 ff UVPG (vgl. auch SPANNOWSKY 2010, UMWELTBUNDESAMT 2010) mit Monitoring und fachlich begründetem Variantenvergleich für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Hillesheim „Teilfortschreibung Windenergie“ durchzuführen. Bei Umsetzung der vorliegenden Planung muss regelmäßig mit erheblichen Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt, die Umwelt und die Bevölkerung gerechnet werden. Deshalb fordern wir die Verbandsgemeinde Hillesheim hiermit auf, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um den Untersuchungsrahmen für die notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfungen schnellstmöglich festzustellen und die entsprechenden Gutachten in Auftrag zu geben.

In diesem Zusammenhang bitten wir dringend um Beachtung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27.06.2001 – Strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie) im Rahmen der weiteren Bauleitplanung der VG Hillesheim;

## **9. Fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfungen**

**Schutzgebietssystem NATURA 2000:** Wie den bisher vorliegenden Beteiligungsunterlagen zu entnehmen ist, werden auch rechtskräftig ausgewiesene europäische FFH- und Vogelschutzgebiete (z.B. Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“, Gebietsnummer 5507-401; Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“, Gebietsnummer 5706-401; FFH-Gebiet „Gewässersystem der Ahr“, Gebietsnummer 5605-302, FFH-Gebiet 5605-306 „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“) von den Planungen der Windkraft-Sondergebiete direkt und indirekt betroffen. Wir

fordern deshalb den nachhaltigen Schutz und die Erhaltung der Schutzgüter der angrenzenden NATURA 2000-Flächen sowie die rechtlich erforderlichen Nachweise (FFH-VP), dass die geplanten Windkraft-Positivflächen auch über drohende Sekundärwirkungen (z.B. Öleintrag, Populationsreduzierungen, Zerschneidung, Beunruhigung, Lärmwirkungen) der geplanten Anlagen erheblich und nachteilig betroffen sein könnten.

Deshalb halten wir die Beachtung der **Uhu-Brutvorkommen** und den - für das nachhaltige Überleben der Art – wichtigen Habitaten (wesentliche Nahrungshabitate, Tages- und Paarungseinstände, ggf. Bruten auf Sturmwurfflächen etc.) außerhalb der Schutzgebiete für unumgänglich!

Der streng geschützte **Schwarzstorch ist Brutvogel** im angrenzenden Ahrtal und nutzt regelmäßig, die fischreichen Bachbereiche des Michelsbachtals (2012: 25-35 Bachforellen/100 Meter Bachstrecke) zur Nahrungsaufnahme. Es handelt sich, aufgrund des vorhandenen Fischreichtums, nach unseren Erkenntnissen, um ein wesentliches und unabdingbares Nahrungsgebiet für verschiedene angrenzende Schwarzstorch-Brutpaare der Region (bekannt sind Vorkommen aus Niederehe, Bodenbach, Kelberg, Kylltal, Ahrtal, Ripsdorfer Wald, Lommersdorf etc.). Ferner liegen die geplanten Sondergebiete B, C, D, und E im direkten Umfeld eines bis einschließlich 2011 genutzten Schwarzstorch-Horstes (Alteiche), der auch an das Landesamt (LfUWG) gemeldet wurde. Der ehemalige Schwarzstorch-Horstplatz besitzt einen Horstschutzbereich von 3 km, der unseres Wissens fünf Jahre lang gilt und deshalb erst im Jahre 2015 ausläuft. Uns liegen ferner einige Beobachtungen vor, die Belegen, dass der Schwarzstorch regelmäßig auch in Richtung des angrenzenden Wiesbaumer-Bachsystems, welches in das Kylltal entwässert, einfliegt und damit die angedachten Windkraft-Eignungsflächen B, C, D und E häufig überfliegt bzw. kreuzen muss. Wir fordern, die Durchführung einer umfassenden FFH-Verträglichkeitsprüfung durch die Verbandsgemeinde Hillesheim, mit umfassenden Untersuchungen zur Fauna, Flora, den FFH-Lebensraumtypen (LRT) und den Wechselwirkungen zwischen betroffenen Gebieten. Zu berücksichtigen sind des Weiteren auch, die für das jeweilige Schutzgebiet typischen Charakterarten, denn diese unterliegen ebenfalls dem Schutz der Richtlinien und sind gleichermaßen von den Wirkungen der WEA betroffen (vgl. hierzu TRAUTNER 2010, NuR 2010, S. 90 ff).

## **10. Fehlende Faunagutachten**

Es wurden bisher keine faunistischen Gutachten zur rechtssicheren Abschätzung des faunistischen Naturschutzwertes im Bereich der geplanten Windkraft-Sondergebiete durch die VG Hillesheim durchgeführt bzw. beauftragt. Die bisherige Datenlage des vorgelegten Umweltberichtes basiert einzig auf abgefragten und teils veralteten Daten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LfUWG) sowie auf einer Kontrolle der Daten, die von der BI „Sturm im Wald“, Flesten, und der ECODA/JUWI für die weitere Planung der VG Hillesheim zur Verfügung gestellt wurden. Hinreichende eigene Fauna-Untersuchungen zu den betroffenen Artengruppen (Fledermäuse, Vögel, Wildkatze, Zug- und Rastvögel etc.) wurden bisher nicht beauftragt. Der Plan scheint offenkundig zu sein, diese im kommenden Verfahrensschritt von den interessierten Windkraftfirmen (z.B. JUWI, EEGON etc.) einfach zu übernehmen bzw. erstellen zu lassen, oder diese Gutachten im Fortschreibungsverfahren für die Ausweisung der Sondergebiete einfach nicht

durchzuführen. Deshalb möchten wir bereits an dieser Stelle darauf Hinweisen, dass wir hier einen gravierenden Planungsfehler sehen. Weiterhin entspricht diese Vorgehensweise der Verwaltung auch nicht den amtlichen Vorgaben des Leitfadens zum Naturschutzfachen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz.

Deshalb fordern wir, die dringende Einhaltung der fachwissenschaftlichen Vorgaben des vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Ernährung, Weinbau und Forsten (kurz: MfULEWF), Mainz, in Auftrag gegebenen Fachgutachtens „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (LfUWG RLP & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, RLP, Saarland, 13.09.2012).

## **11. Falsche Einschätzung der Bedeutung der lokalen Rotmilan-Population**

Wir, die Bürgerinitiative „Sturm im Wald e.V.“ haben bereits im Jahr 2011 mit ersten Untersuchungen zum Faunabestand in den betreffenden Waldgebieten der VG Hillesheim begonnen. Ein wichtiger Schwerpunkt der Erfassungsarbeiten lag in der Dokumentation und Erfassung der windkraftsensiblen Vogelarten (Brut-, Zug- und Rastvogelarten), der lokalen Wildkatzen-Population sowie der Fledermäuse. Im Rahmen dieser Untersuchungen konnten auch wichtige Horstdaten von streng geschützten Vogelarten an das LfUWG Oppenheim, die SGD-Nord, die KV Vulkaneifel, das Forstamt Kelberg und die VG Hillesheim gemeldet werden.

Anhand der gemeldeten Daten, welche im Jahr 2013 durch Dipl.-Biologe T. Weber (T. WEBER 2013<sup>3</sup>) und dem Gutachter der BI „Sturm im Wald e.V.“ hinsichtlich der Belegung kontrolliert wurden, wird sehr deutlich, dass es sich hier, um ein landesweit bedeutsames und hochgradig schutzwürdiges Schwerpunktorkommen des Rotmilan handelt. Trotz der schlechten Witterungsbedingungen im Frühjahr 2013 konnten noch 10 belegte Rotmilan-Horste im Umfeld der geplanten **Windkraft Sondergebiete B, C, D und E** gefunden werden. In witterungstechnisch günstigen „Normaljahren“ liegt der lokale Bestand der Rotmilan-Population in der gesamten VG Hillesheim bei mindestens rd. 16-20 Brutpaaren.

**Nohn „Mordhügel“:** Weiterhin sind uns auch windkraftsensible Brutvogelorkommen (Rotmilan, Wespenbussard, Raubwürger etc.) im näheren und weiteren Umfeld der geplanten **Windkraft-Sondergebiete G und F** in Gemarkung „Mordhügel“ bekannt. Da eine eigene Untersuchung der VG Hillesheim bislang noch nicht durchgeführt wurde, scheinen diese Vorkommen leider vollständig in der aktuellen Planung zu fehlen.

**Aus unserer Sicht verbietet es sich rechtlich, in den landesweit bedeutsamen Rotmilan-Schwerpunkträumen, den Ausbau der Windenergie voranzutreiben. Der weitere Ausbau der Windkraft in diesem - für die Rotmilan-Population der Vulkaneifel - so wichtigen Dichtezentrum/Brutgebiet muss unbedingt gestoppt werden.**

Windkraftanlagen in den geplanten Sondergebieten B, C, D, E, F und G würden gegen das im BNatSchG verankerte Tötungsverbot verstoßen, da sie unter anderem die geforderten

---

<sup>3</sup> WEBER, T. (2013): Überprüfung der 2011 bis 2013 von verschiedenen Gutachtern ermittelten Greifvogelhorste auf Belegung in der VG Hillesheim;

Abstände von 1.500 m in keiner Weise einhalten. Bereits jetzt kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der landesweit bedeutsame Rotmilan-Brutbestand der VG Hillesheim, die geplanten Windkraftanlagen im Gebiet, mittel bis langfristig nicht überleben wird, was ganz eindeutig gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen würde.

## **12. Geplante Raumnutzungsanalyse Rotmilan**

Wir lehnen die geplante Raumnutzungsanalyse (BGH-Plan 2013) für insgesamt 11 bis 12 Brutpaare (incl. Mordhügel, Sondergebiet F, G) des streng geschützten Rotmilans ab und halten diese für fachlich sehr fragwürdig und aufgrund der schlechten Einsehbarkeit des Geländes für nicht zielgerichtet durchführbar. In den fachlichen Unterlagen des Landesamtes (LfUWG, 2013<sup>4</sup>) wird diese Vorgehensweise nur im Ausnahmefall und einem planungsrelevanten Brutpaar vorgesehen (s.a. RICHARZ et al. 2013, Gutachten, S. 5). Eine Raumnutzungsanalyse für insgesamt 11-12 Brutpaare durchzuführen, ist nach unserer Ansicht allein schon deshalb fachlich sehr fragwürdig, da man die jeweiligen Exemplare der verschiedenen Rotmilan-Brutpaare überhaupt nicht bzw. nur sehr eingeschränkt hinsichtlich der optischen Merkmale im Vorbeiflug unterscheiden kann. Wir halten eine optische Zuordnung der Einzeltiere zu den Einzelbrutplätzen ohne Markierungen für fachlich unmöglich. Lediglich die Telemetrie würde hier hinreichenden Aufschluss über die jeweiligen Nutzungsräume, Flugrouten, Habitat- und Reviergrenzen der lokalen Rotmilan-Population geben. Dies wurde aber bisher an über 20 Rotmilanen (2 je Brutpaar) noch nie versucht und steht auch in keinem realistischen Verhältnis zum Nutzen der Untersuchung. Bereits aktuell steht nach unserer Auffassung fest und wird auch in den Unterlagen von BGH-Plan (s.a. S. 12 der Begründung, BGH-Plan 10/2013) durchaus so gesehen, allerdings mit falscher Schlussfolgerung, dass hier eine sehr hohe und bedeutsame Anzahl von Rotmilan-Brutpaaren vorkommt.

**Nach unserer festen Überzeugung, die wir auch notfalls rechtlich prüfen werden, ist eine Genehmigung der geplanten Windkraft-Sondergebiete wegen des landesweit bedeutsamen Schwerpunkt-vorkommens des Rotmilanes hier nicht möglich. Man könnte hier sehr viel Steuergeld sparen, wenn die Lokalpolitiker einsehen würden, dass die geplanten Windkraft-Sondergebiete rechtlich nicht umsetzbar sind!**

## **13. Herbst- und Frühjahrszug (Vogelzug, Rastvögel, ziehende Fledermäuse)**

Die derzeit angedachten Windkraft-Sondergebiete B, C, D, E, F und G stellen einen - für den Vogelzug relevanten - Querriegel in der Eifellandschaft dar, der insbesondere für den von NO nach SW stattfindenden Herbst- und Frühjahrszug der Zugvogelarten (insb. *Kranich, Gänse, Kleinvögel*) und ziehenden Fledermäuse (z.B. *Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, ggf. Zweifarbfledermaus, Zwerg- und Rauhhautfledermaus, ggf. Mopsfledermaus* etc.) erhebliche Negativwirkungen haben wird. Nach unserer fachlichen Überzeugung kann der vorliegende Umweltbericht, welches die VG Hillesheim nun vorgelegt hat, insbesondere im Hinblick auf den Vogelzug und die Rastvögel nicht als Abwägungsgrundlage dienen, weil keine eigenen Untersuchungen hierzu durchgeführt

<sup>4</sup> RICHARZ, HORMANN, ISSELBÄCHER et al. (2013): Aktionsraumanalyse Rotmilan – Untersuchungsrahmen für Windenergie-Planungen in Rheinland-Pfalz.- Teil 1 (Erfassungsmethode), 9 Seiten;



wurden. **Deshalb fordern wir dringend die Berücksichtigung und Durchführung von Untersuchungen zur Zug- und Rastvogelthematik sowie die notwendige Anpassung des Umweltberichtes hierzu.** Wir bitten um Beachtung der beiden maßgeblichen europäischen Richtlinien (UVP- und Vogelschutzrichtlinie) und des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung vom 21.01.2013 (BGB I S. 95) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der aktuell gültigen Fassung vom 21.01.2013 (BGB I S. 258,896);

#### **14. Fledermäuse – In Deutschland sterben pro Anlage rd. zwölf Fledermäuse**

Uns vorliegende örtliche Kenntnisse aus im Jahr 2011 durchgeführte Untersuchungen zu örtlichen Fledermausvorkommen belegt eindeutig, dass das Waldgebiet mit den geplanten Windkraft-Sondergebietsflächen B, C, D und E ein wertvolles Habitat für die lokale Fledermausfauna darstellt.

Nach den Erkenntnissen unserer Untersuchungen bewohnen **insgesamt rd. 11 verschiedene Fledermausarten** (*Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhhaufledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus*), die unterschiedlichen Habitatelemente des großflächigen Waldgebietes. Darunter auch einige gegenüber den geplanten Windkraftanlagen empfindliche Fledermausarten sowie Arten, die während der Zugzeiten (z.B. Rauhhaufledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus) regelmäßig im Gebiet anzutreffen sind. Bekannt ist mittlerweile auch, dass Fledermäuse häufig zu Kollisionsopfern an Windkraftanlagen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass im betroffenen Gebiet sowohl wichtige Tageseinstände, Paarungs- und Wochenstubenquartiere sowie weitere geschützte Lebensstätten der lokalen Fledermäuse vorkommen. Nach aktuellen Untersuchungen sterben in der Bundesrepublik pro Jahr rd. 250.000 Fledermäuse. Das naturschutzrelevante Tötungsverbot bzw. -risiko gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erhöht sich deutlich, wenn Windanlagen nunmehr in Wälder und damit in die wesentlichen Habitate der Fledermäuse gestellt werden.

*Zitat: „Im August veröffentlichten Forscher der Universität Leipzig Untersuchungsergebnisse zu 42 Windparks – welche es waren, hielten sie jedoch auf Wunsch des Betreibers geheim. Pro Anlage starben im Schnitt zwölf Tiere. Hochgerechnet auf 25.000 Windanlagen in Deutschland ergäbe das etwa eine Viertelmillion Todesopfer pro Jahr, Tendenz steigend (BioScience, 2013<sup>5</sup>)“.*

#### **15. Tierarten und Lärmwirkungen**

Hinsichtlich der Lärm- und Störungswirkungen auf die Lebensstätten streng geschützter Tierarten sowie der Charakterarten der Lebensräume gemäß der FFH-Richtlinie, fordern wir die Beachtung der Hinweise, die auch die Straßenbauverwaltungen innerhalb ihrer Planungen zu Grunde legen. Wir bitten in diesem Zusammenhang auch um Beachtung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 21.04.2004 – Umwelthaftungsrichtlinie.

---

<sup>5</sup> BioScience (2013): doi: 10.1525/bio.2013.63.12.10;

## 16. Wildkatze, Luchs und Wildtierkorridor

Das von den geplanten Windkraft-Sondergebieten B, C, D, E, F, G betroffene Gebiet, ist nach unseren Erkenntnissen, wichtiger Bestandteil und Kernraum der bedeutsamen Wildkatzen-Population der Eifel. ( Weiterhin ist der geplante Bereich als bedeutender Wildtierkorridor für waldgebundene Wildtiere (Wildkatze, Luchs<sup>6</sup>, Rotwild, Fledermäuse, Vögel etc.) ausgewiesen. Eine großflächige Fragmentierung und Habitat-Zerschneidung durch Wege- und Leitungsbau und ständige Beunruhigung (Lärm, Wartung, Bauzeit etc.) der wichtigen und derzeit noch großflächig unzerschnittenen Korridor- und Migrationsfläche muss unbedingt verhindert werden.

## 17. Waldflächen und Waldbrandgefahr

Wir lehnen die Ausweisung von Positivflächen in artenreichen Laubwäldern und totholzreichen Waldbeständen aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich ab. Des Weiteren sehen wir auch in Nadelholzbeständen wichtige Lebensräume für dort angepasste Tierarten (z.B. Rauhußkauz, Sperlingskauz, Tannenhäher etc.). Auch die Waldbrandgefahr, die von einer brennenden Windkraftanlage ausgeht, ist nicht unerheblich, da diese hohen Anlagen mit normalen Mitteln nicht von den Feuerwehren zu löschen sind und ein Anlagenbrand sehr schnell auf umliegende harzhaltige Fichtenbestände übergreifen kann.

**Abschließend möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir dringend dazu anraten, die Vorschriften der Gemeindeordnung in Bezug auf mögliche Befangenheiten (privat oder geschäftlich) im Rahmen der Abstimmungen sowohl im Rat der VG Hillesheim als auch in den jeweiligen Ortsgemeinden einzuhalten. Wir werden, die getroffenen Beschlüsse hinsichtlich möglicher Befangenheiten überprüfen lassen.**

Zusammenfassend sehen wir die geplanten Windkraft-Sondergebiete B, C, D, E, F und G der VG Hillesheim sehr kritisch und lehnen diese ab, weil sie fachlich nicht hinreichend begründet sind. Eine rechtsichere Abwägungsentscheidung des Rates der VG Hillesheim ist aufgrund der vorliegenden, lückenhaften Gutachten sicherlich nicht durchführbar. Die Unterlagen sind in weiten Teilen widersprüchlich formuliert. Der angrenzende, sich ebenfalls in Planung befindliche Windpark Dollendorf (Gemeinde Blankenheim, NRW) wird nicht berücksichtigt. Es wurden nicht alle Fotomontagen, die bei einer öffentlichen VG Ratssitzung gezeigt wurden zugänglich gemacht. Außerdem fehlen Darstellungen mit Blickrichtungen von Leudersdorf ,Üxheim, Mirbach und Dollendorf.

Wir erwarten im weiteren Verfahren mehr Transparenz, Bürgerinformation und Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kleppe  
Vorsitzender „Sturm im Wald e.V.“

---

<sup>6</sup> Luchs: Es ist ein C1-Nachweis der FFH-Art Luchs aus dem Ahbachtal bekannt, welches rd. 3km entfernt liegt. Eine Distanz, die für den Luchs relativ bescheiden ist. Des Weiteren gibt es zahlreiche Sekundär-Nachweise (Sichtbeobachtungen, Trittsiegel etc.), die ebenfalls belegen, dass der Luchs im Gebiet vorkommt;

## **Verwendete Literatur, Richtlinien und Gesetze**

- BGH-Plan (10/2013): Flächennutzungsplan –Teilfortschreibung Windenergie.- Teil 1 – Städtebauliche Begründung; Teil 2 – Umweltbericht (Vorentwurf) Fassung zur vorgezogenen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4 (1) BauGB, 10/2013;
- BioScience (2013): doi: 10.1525/bio.2013.63.12.10;
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung vom vom 21.01.2013 (BGB I S. 95);
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der aktuell gültigen Fassung vom 21.01.2013 (BGB I S. 258,896);
- Umweltinformationsgesetz (UIG) in der aktuell gültigen Fassung vom 22.12.2004 (BGB I 3704);
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung vom vom 21.01.2013 (BGB I S. 95);
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der aktuell gültigen Fassung vom 21.01.2013 (BGB I S. 258,896);
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der aktuell gültigen Fassung vom 27.06.2012 (BGB I S. 1421);
- VOSKAMP, Ing. P.J. (2012): Telemetrie-Untersuchung eines Uhus im Bereich Wiesbaum, Kerpen, Berndorf, Leudersdorf.- Provincie Limburg, Limburglaan 10, NL-6229 GA Maastricht;
- FLADE, M. (2012): Von der Energiewende zum Biodiversitäts-Desaster – zur Lage des Vogelschutzes in Deutschland.- Vogelwelt 133 S. 149-158;
- RICHARZ, HORMANN, ISSELBÄCHER et al. (2013): Aktionsraumanalyse Rotmilan – Untersuchungsrahmen für Windenergie-Planungen in Rheinland-Pfalz.- Teil 1 (Erfassungsmethode), 9 Seiten;
- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – Umwelthaftungsrichtlinie.
- Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten vom 26.05.2003 – Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie;
- Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 28.01.2003 – Umweltinformations- und Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie;

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27.06.2001 – Strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie);
- Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten vom 26.05.2003 – Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie;
- Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 28.01.2003 – Umweltinformations- und Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie;
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie;
- Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie;
- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – Umwelthaftungsrichtlinie.
- Umweltbundesamt (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung.- Forschungsvorhaben 206 13 100.- 66 Seiten;
- Spannowsky, W. (2010): Umweltprüfung in der Flächennutzungsplanung – spezielle praxisrelevante Fragen.- 58 Seiten;
- WEBER, T. (2013): Überprüfung der 2011 bis 2013 von verschiedenen Gutachtern ermittelten Greifvogelhorste auf Belegung in der VG Hillesheim;